



Stand: Oktober 2017

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Fobau/JuHa gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, es wird ihrer Geltung seitens Fobau/JuHa schriftlich zugestimmt.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen Fobau/JuHa und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

In Ergänzung zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt unsere aktuelle Qualitätssicherungsvereinbarung (Lieferantenrichtlinie).

- (4) Die Vertragssprache ist Deutsch.

### § 2 Rücktritt vom Vertrag

Fobau/JuHa kann vom Vertrag zurücktreten, sofern über das Vermögen des Lieferanten das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird, oder wenn Fobau/JuHa von Einzelvollstreckungsmaßnahmen Kenntnis erlangt.

### § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise verstehen sich ausschließlich der jeweils aktuellen Mehrwertsteuer und sind bindend.

Die Preise sind Festpreise und gelten frei Bestimmungsort. Verpackungs- und Versicherungskosten werden nur dann gesondert vergütet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung.

- (2) Rechnungen können seitens Fobau/JuHa erst dann bearbeitet werden, wenn diese die in der Bestellung ausgewiesene Bestell- bzw. Kommissionsnummer enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- (3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen JuHa/Fobau in gesetzlichem Umfang zu.
- (4) Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zweckes erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungen eingesetzt werden.
- (5) Fobau/JuHa bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen -gerechnet ab Lieferung und Erhalt der prüffähigen Rechnung- mit 3 % Skonto, innerhalb von 20 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.
- (6) Die Zahlung von Spritzwerkzeugen erfolgt wie nachstehend:
  - a) 75 % des vereinbarten Kaufpreises innerhalb von 14 Tagen nach Anlieferung, Zugang der entsprechenden Teilrechnung und verbaubarer Erstmuster
  - b) die restlichen 25 % bei Freigabe der Werkzeuge und Spritzteile gemäß Prüfbericht und Zugang der Schlussrechnung

### § 4 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge

- (1) Sofern Fobau/JuHa dem Lieferanten Teile (Material) beistellt, behalten wir uns das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für Fobau/JuHa vorgenommen. Beigestellte Teile (Material) hat der Lieferant auf eigene Kosten gegen Feuer- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern.
- (2) An Werkzeugen behält sich Fobau/JuHa das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge entsprechend zu markieren und ausschließlich für die Herstellung der von Fobau/JuHa bestellten Ware einzusetzen. Der Lieferant garantiert dem Besteller die Herstellung einer im Vorfeld festgelegten Ausbringungsmenge. Der Lieferant ist verpflichtet, die Fobau/JuHa gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern. Er ist verpflichtet, erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen und die Werkzeuge unter Berücksichtigung der Abnutzung in einem Zustand zu erhalten, der den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch gewährleistet. Etwaige Störfälle hat der Lieferant sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.



Stand: Oktober 2017

Fobau/JuHa ist berechtigt, die Werkzeuge unter Berücksichtigung einer vierwöchigen Frist vom Lieferanten abzuziehen; für den Fall, daß der Auftragnehmer nicht liefert oder über die Produktpreise keine Einigkeit erzielt wird, kann Fobau/JuHa die Werkzeuge sofort abziehen.

- (3) Der Vergabe von Aufträgen zur Herstellung von Werkzeugen liegt ein Pflichtenheft zugrunde. Wir sind berechtigt, uns über den Stand der Herstellung der Werkzeuge zu informieren. Der Lieferant hat alle –auch im Bau befindliche- Werkzeuge gegen Feuer- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern. Die dem Lieferanten in Auftrag gegebenen Konstruktionen für die Werkzeuge sind uns zur Freigabe vorzulegen. Das Risiko der technischen Herstellbarkeit der Werkzeuge liegt ausschließlich beim Lieferanten. Im Falle, dass die Erstmuster nicht gebilligt werden, trägt der Lieferant alle Kosten, die durch eine weitere Bearbeitung oder die Neuherstellung der Werkzeuge entstehen. Fobau/JuHa behält sich das Eigentum an Elektroden und Detailzeichnungen vor.

#### § 5 Liefertermine und –fristen, Verzug und höhere Gewalt

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Lieferfristen bzw. –termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend Empfangsstelle.

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Fristen/Termine gerät der Lieferant in Verzug, ohne daß es einer Mahnung bedarf. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eingetreten sind oder ihm vorzeitig erkennbar werden, die eine Einhaltung der vereinbarten Fristen/Termine unmöglich machen.

- (2) Erfolgt die Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin behält Fobau/JuHa es sich vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bei Fobau/JuHa auf Kosten des Lieferanten.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges ist Fobau/JuHa berechtigt, eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1 % des Kaufpreises pro angefangener Woche zu verlangen, jedoch höchstens 10 % des Kaufpreises; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (4) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

#### § 6 Abnahme und Mängelanzeige

- (1) Die Ware wird von uns unverzüglich nach Eingang geprüft und abgenommen. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.
- (2) Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt worden sind, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige.
- (3) Grundsätzlich wird die Wareneingangsprüfung von uns im Stichprobenverfahren durchgeführt. Bei festgestellten Qualitätsmängeln sind wir berechtigt, die Abnahme zu verweigern oder auf Kosten des Lieferanten eine umfassende Prüfung durchzuführen.

#### § 7 Geheimhaltung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Konstruktionen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten und nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert an uns zurückzugeben.
- (3) Die Anfertigung von Kopien oder Nachbauten ist nicht gestattet.



Stand: Oktober 2017

## § 8 Haftung

- (1) Soweit nicht an anderer Stelle eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus anderen, dem Lieferanten anzurechnenden Rechtsgründen entsteht.
- (2) Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.
- (3) Wird der Besteller aufgrund verschuldungsunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Besteller in der Höhe ein, die seinem Verursachungsanteil am Gesamtschaden entspricht. Insoweit ist der Lieferant auch verpflichtet, Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer zur Schadensabwehr durchgeführten Maßnahme incl. Rückrufaktion ergeben.
- (4) Wir werden den Lieferanten, falls wir ihn nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen, unverzüglich und umfassend informieren und ihm Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles geben.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- sowie eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, deren Deckungssummen der Höhe nach dem Umfang der Geschäftsbeziehung sowie dem konkreten Haftungsrisiko angemessen sind. Stehen dem Besteller weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## § 9 Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung und Leistung die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- (2) Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme.
- (3) Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich 2 Jahre. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.
- (4) Die Rechte des Käufers bei Mängeln richten sich nach den Vorschriften der §§ 437 ff. BGB.

Die Kosten der Beseitigung oder der Ersatzlieferung einschließlich aller Nebenkosten (z.B. Frachten) trägt der Auftragnehmer. Kommt der Auftragnehmer den vorstehenden Gewährleistungspflichten nicht oder nicht vertragsgemäß nach oder liegt ein dringender Fall vor, so ist der Besteller berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen. Insbesondere kann der Besteller schadhafte Teile selbst ersetzen oder durch Dritte ersetzen lassen oder sich von dritter Seite Ersatz beschaffen.

- (5) Beruht der Mangel auf Verschulden des Auftragnehmers oder fehlt dem Liefergegenstand eine zugesicherte Eigenschaft, so hat der Auftragnehmer auch den nicht an der Sache selbst entstehenden Schaden zu ersetzen.

## § 10 Entwicklungsaufträge

Bei Aufträgen, deren Ausführung besondere Entwicklungsarbeiten erfordert, erwirbt der Lieferant keine Erfinderrechte an den entwickelten Gegenständen sowie an den Einrichtungen zur Herstellung dieser Gegenstände, auch wenn er sich an einem Teil der Entwicklungs- und/oder Herstellungskosten beteiligt hat.

## § 11 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Gesetzes zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.
- (3) Gerichtsstand ist Lüdenscheid.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt.